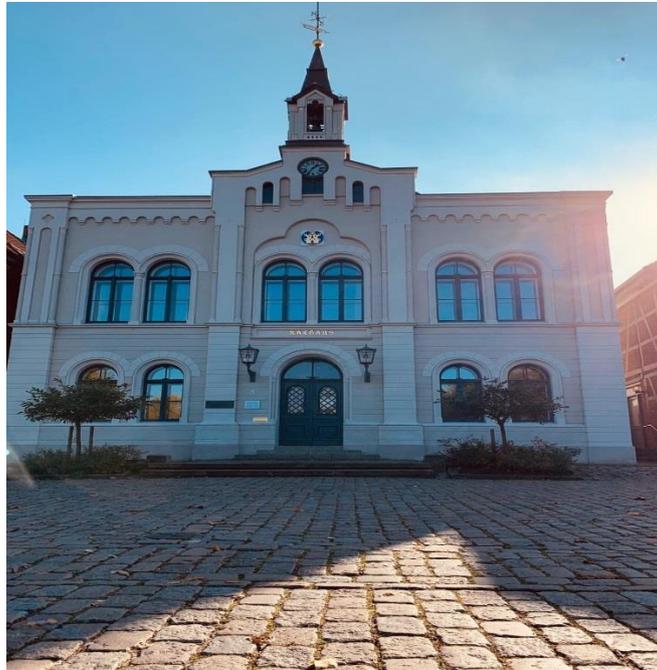


Stadt Oldenburg in Holstein



Hygienekonzept

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Stadt Oldenburg in Holstein

Stadt Oldenburg in Holstein

Fachbereich 3/

Hochbau - Unterhaltung - Liegenschaften

Markt 1

23758 Oldenburg in Holstein

Hygienekonzept

zur Reduzierung von Infektionsrisiken in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Stadt Oldenburg in Holstein

Fachbereich 3/Hochbau - Unterhaltung - Liegenschaften



1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln für das Sporttreiben in städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf Sportaußenanlagen der Stadt Oldenburg in Holstein, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten.

Das Konzept orientiert sich an die aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), die am 23. August 2021 in Kraft getreten ist.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Stadt Oldenburg in Holstein, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist Voraussetzung für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Nach der neuen Landesverordnung gelten für das Sporttreiben folgende Regeln:

Sport drinnen

Es gilt die 3G-Regel. Das heißt, es darf nur getesteten, geimpften oder genesenen Teilnehmer:innen der Einlass zur Sportausübung gewährt werden. Ein Antigen-Testnachweis (von geschultem Personal durchgeführt und ausgewertet) darf nicht älter als 24 Stunden sein. Eine andere Möglichkeit ist die Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht des den Zugang zur jeweiligen Indoor-Sporteinrichtung Kontrollierenden.

- Kinder bis zum siebten Geburtstag müssen keinen Test vorlegen.
- Auch minderjährige Schüler:innen ab dem achten Lebensjahr müssen sich nicht nochmal für den außerschulischen Sport testen lassen, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Für den Nachweis der Testungen stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung aus, die zwecks Zugang zum Sport im Innenbereich vorgelegt werden müssen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus.
- Volljährige Schüler:innen unterliegen wie alle anderen nicht geimpften Personen der Testnachweispflicht (bei Antigentest max. 24 h). Soweit deren Schulen aber auch Einzelbescheinigungen über an einem bestimmten Tag erfolgte Testungen ausstellt, können volljährige Schüler:innen diese als Nachweis nutzen.

- Die Testnachweispflicht bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Teilnehmer:innen. Trainer:innen und Übungsleiter:innen sind hiervon nicht betroffen.
- Im Innenbereich ist daneben auch die Erhebung der Kontaktdaten aller Sportler:innen und Übungsleiter:innen sowie ein Hygienekonzept nötig, das das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorsieht.

Sport draußen

Sport draußen ist in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich. Weder das Abstandsgebot noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten. Es gilt keine konkrete Teilnehmeroberbegrenzung beim Training. Für Wettbewerbe und Sportfeste gelten allerdings gesonderte Regeln, siehe unten.

Wettbewerbe und Sportfeste

Bei Wettbewerben und Sportfesten – unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden – hat der Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen, auf das bei Einladungen zu den Wettbewerben oder Sportfesten hingewiesen wird. Es muss während der Veranstaltung deutlich sichtbar sein.

Die Zahl der am Sportfest oder Wettbewerb teilnehmenden Sportler:innen ist nicht begrenzt.

Pflichten für Zuschauer:innen

Für Zuschauer:innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen.

Um das jeweils passende Veranstaltungsformat (also mit Sitzungscharakter, Gruppenaktivität, marktähnlich oder ohne Abstandsgebot) zu bestimmen, nach dem sich richtet, welche Anforderungen aus §§ 5 bis 5d gelten, ist ausschließlich auf das "Setting" für den Publikumsbereich zu achten. Es zählt also zum Beispiel, ob Zuschauer:innen sitzen, sich am Spielfeldrand bewegen, auch Angebote für eigene Aktivitäten erhalten oder ggf. die zuständige Behörde die Veranstaltung ohne Einhaltung eines Abstandsgebot genehmigt hat. Zu den Bestimmungen im Einzelnen siehe "Welche Regeln gelten für Veranstaltungen?".

In jedem Fall ist aber im Rahmen von Sportfesten und Wettbewerben sicherzustellen, dass in keinem Fall mehr als 25.000 Zuschauer:innen Zutritt erhalten. Die Grenze von 5.000 Personen im Publikum darf nur überschritten werden, wenn die Höchstkapazität der jeweiligen Sportstätte nur maximal zur Hälfte ausgenutzt wird.

2. Sicherheit

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem Fachbereich 2/ Gesellschaftliche Angelegenheiten, Frau Nagel, Tel. 04361/498-118 oder per E-Mail: lena.nagel@stadt-oldenburg.landsh.de zu melden.

Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind. Auf den

Link:

[https://www.dosb.de/medien-service/corona-virus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=\)](https://www.dosb.de/medien-service/corona-virus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=)

weist die Stadt Oldenburg in Holstein durch einen Aushang am Eingang der jeweiligen Sportstätte hin.

Für Sportgruppen im Wettkampf- oder Prüfungsbetrieb inkl. deren Vorbereitung (Training) darauf, bilden diese Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes auch die Grundlage zum vom Verein/Veranstalter zwingend zu erstellenden Hygienekonzept, welches auf das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart abzielt.

3. Hygiene

Die Sporthallennutzer:innen sowie Beschäftigte der Stadt Oldenburg in Holstein halten die Verhaltensregeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Alle Nutzer:innen müssen sich bei Betreten der Turn- und Sporthallen die Hände desinfizieren oder waschen und tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfung-VO dies vorsieht.

Die Stadt Oldenburg in Holstein stellt den Nutzer:innen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände (Seife/ Desinfektionsmittel und Papierhandtücher) in den Turn- und Sporthallen zur Verfügung.

Die Sporthallen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Stadt Oldenburg in Holstein gereinigt und desinfiziert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B. Türklinken, Geländer).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen Mitteln desinfizieren.

Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen Reinigungskräfte sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume, um die Belastung mit Aerosolen zu minimieren.

Gleiches gilt für die Sporthallennutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

4. Zugangsbeschränkungen

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportaußenanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona-(COVID-19) Fall hatten.
- b. Der Zutritt zu den städtischen Sportstätten ist nur unter Einhaltung der unter Punkt 2 „Sicherheit“ aufgeführten Bestimmungen erlaubt.
- c. Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten, also auch der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern.
- d. WC-Anlagen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar.
- e. Sofern Duschen und Sammelumkleiden genutzt werden, muss es für diese ein Hygienekonzept geben.
- f. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle aufzuhalten.

5. Weitere Voraussetzungen

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthalten.

Die Listen sind durch die Vereine bis zu 4 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen auszuschließen.

Die Kontaktdaten müssen wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

Oldenburg in Holstein, den 24. August 2021

i. A.

Marc Stender

FB 3/Hochbau - Unterhaltung - Liegenschaften